

Aktenvermerk

27.08.18

Von

RR

Herrn Linde

An

VL

Herrn Gattner

✓: 100%: 1) Einstellung
dieser Angelegenheiten in
Sachen
2) Keine Freijabe 22(VC
3) Vollumdeutung zurück
an
FD SV zur
weiteren Befahrung mit
Mithilfe der Gemeinden

Prüfungsauftrag zur KA 209/2018 Beteiligung des UHK an der Sanierung der Sportanlage in Schlotheim und zur KT 287/2018 Beteiligung des UHK an der Sanierung Sanitärtrakts Blankenburghalle in Thamsbrück.

1. KA 209/2018

Nach Auskunft des FD SV, Frau Richardt; handelt es sich bei der Außensportanlage nicht um eine Anlage, die Gegenstand des vom Landkreis und der Kommune Schlotheim betriebenen Auseinandersetzungsverfahrens zur Sporthotel Schlotheim ist.

Die von den 3 Schulen genutzte Außensportanlage ist eine davon selbständige kommunale Sportstätte. Die Nutzung dieser Anlage durch den UHK als Schulträger der beteiligten Schulen erfolgt auf keiner schriftlich fixierten Vereinbarung. Die Unterhaltung der Anlage erfolgte bislang durch den Eigentümer, die Kommune.

Eine rechtliche Verpflichtung zur finanziellen Beteiligung an der Sanierung fremden Eigentums lässt sich auch nicht aus der Schulträgerschaft des Landkreises ableiten. Es besteht zwar, wie in der Vorlage auch zum Ausdruck gebracht wird, die Vorhaltepflcht des Schulträgers nach § 3 Abs 2 Nr. 1 SchulFG für den Sachaufwand an Schulsportstätten. Soweit dazu gemeindeeigene Grundstücke zwingend erforderlich sind besteht ein kostenloser Übereignungsanspruch des Schulträgers nach § 5 SchulFG. Ersatz- .Erweiterungsbauten bauliche Wertverbesserungen gehen dann zu Lasten des als Eigentümer eingetragenen Schulträgers. Bei Aufgabe der schulischen Nutzung gibt es einen dinglich zu sichernden Rückgewähranspruch der Kommune, notfalls gegen Wertausgleich.

Die Schulsitzgemeinden können jedoch von diesem Grundmodell nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 SchulFG nach § 5 Abs. 3 SchulFG abweichende Regelungen vertraglich treffen. Dem RR ist jedoch kein Fall bekannt, bei dem eine Regelung mit dem Inhalt einer Kostenbeteiligung des Schulträgers an investiven Maßnahmen in fremdes Eigentum getroffen wurde. Ausnahme bildet vielleicht der Sonderfall der Salzhalle.

Das System der Mitnutzung kommunaler Sportplätze durch den Landkreis für den Schulsport scheint derzeit nicht durch Vereinbarungen untersetzt zu sein. Ob die Kostenbeteiligung des Schulträgers an investiven Maßnahmen dieser kommunalen Sportstätten wirtschaftlich gesehen für den Landkreis eine günstigere Alternative als die Übernahme in Eigentum nach § 5 Abs 3 SchulFG ist, kann durch das RR nicht geprüft werden. Eine Übernahmeanspruch nach § 5 SchulFG durch den Schulträger setzt zudem immer die Erforderlichkeit für den Schulsport voraus.

2. KT 287/2018

Die Nutzung der Blankenburghalle in Thamsbrück zu Schulzwecken erfolgt auf der Grundlage eines Mietvertrages mit der Kommune als Vermieterin. Ausweislich der Pflichtenverteilung in § 4 dieses Vertrages ist der Vermieter allein verantwortlich für die Instandsetzung und Werterhaltung. Es sei denn der Mieter(Schulträger) hat schuldhaft die Substanz der Mietsache beschädigt. Die Modernisierung unterfällt damit, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt ist, ebenfalls dem Pflichtenkreis des Vermieters.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Übernahme anteiliger Sanierungskosten für den Sanitärtrakt besteht somit nicht.


Linde